

Ghostwriting: Legale Praxis und Illegalisierungsversuche

Herausgeber:

GWriters

<https://gwriters.de>

<https://gwriters.ch>

GWriters International Inc.
1201 N. Orange Street
Wilmington
DE 19801, USA

Phone: +49 (0) 30 809 332 339

Email: info@gwriters.de

GWriters

I Inhaltsverzeichnis

I	Inhaltsverzeichnis.....	II
1	Politisches und wissenschaftliches Ghostwriting: eine lange Tradition.....	3
1.1	Ghostwriting: Gelebte Praxis in Wirtschaft und Behörden	3
1.2	Ghostwriting als Geheimwaffe von Professoren	3
1.3	Wissenschaftliche Mitarbeiter: Ein Heer von Ghostwritern	4
1.4	Ghostwriting von akademischen Prüfungs- und Abschlussarbeiten4	
2	Rechtssituation aus Perspektive des Auftraggebers einer Ghostwriting- Vermittlung oder eines Ghostwriters.....	5
2.1	Ghostwriting-Werke sind „echte Urkunden“	5
2.2	Eidesstattliche Versicherung und Ghostwriting	6
2.3	Hochschulgesetze sehen Täuschungsversuch	6
2.4	Publikation des Werkes eines anderen unter falschem Namen verletzt Urheberrecht.....	6
2.5	Fazit: Ghostwriting ist legal, wenn man sich an Regeln hält	7
3	Rechtssituation aus Perspektive des Ghostwriters	7
3.1	Keine Rechtsfolgen für Ghostwriter durch Erstellen eines Werkes ohne Wissen von der Täuschungsabsicht.....	8
3.2	Ghostwriter bleibt Urheber – Rechte nicht übertragbar an Auftraggeber.....	8
4	Rechtsituation aus Perspektive der Ghostwriting-Vermittlung	9
4.1	Ghostwriting-Vermittlung keine Mithilfe bei falscher eidesstattlicher Versicherung	9
4.2	Ghostwriting-Vermittlung ist nicht verboten.....	9

1 Politisches und wissenschaftliches Ghostwriting: eine lange Tradition

Ghostwriting ist in Politik und Wirtschaft seit Erfindung der Schrift Alltagspraxis. Die früheste Form war die auftragsmäßige Anfertigung von politischen Reden und Texten für einen anderen in der Antike. Cicero, Platon, Cäsar, Augustus und andere haben ohne Bedenken die Reden von anderen schreiben lassen. Bekannt sind auch die Ghostwritings von Reagan bis Obama. Politiker haben sich dem gewidmet, was sie besser können, und das „ausgelagert“, was andere besser können.

1.1 Ghostwriting: Gelebte Praxis in Wirtschaft und Behörden

Ghostwriting ist auch in Wirtschaft und Behörden gelebte Praxis. Vorlagen für Gesetze, Gutachten, Reden für Aktionärsversammlungen etc. werden von anderen vorgefertigt wie z. B. auch vom wissenschaftlichen Dienst des Bundestags. Nach Einschätzung von Experten sind Politiker, Wirtschaftsführer und Hochschullehrer sogar auf Ghostwriter angewiesen, um den weiter wachsenden Anforderungen, die an ihre Position gestellt werden, zu genügen. Auch hier gilt: Jeder macht das, was er am besten kann. Der eine wirkt durch Kommunikation und Management, der andere durch schriftliche Werke.

1.2 Ghostwriting als Geheimwaffe von Professoren

Akademisches Ghostwriting ist seit der Einrichtung der ersten Universitäten in Europa gängige Praxis. Heute können erfolgreiche Professoren den enormen Anforderungen an die Anzahl an Zitationen gar nicht mehr allein bewältigen durch das Produzieren zitierfähiger Werke in immer größerer Zahl bei zunehmendem globalem Wettbewerb in der Wissenschaft. Vielmehr zeichnet sich ein „guter“ Professor gerade dadurch aus, dass er – wie schon Dürer oder Rembrandt – eine ganze „Werkstatt“-Produktion organisiert. Wichtig ist dabei, dass

das, was die Werkstatt verlässt, den Stempel des Meisters trägt. So ist der Name des Professors heute häufig Qualitätssiegel oder Marke statt Hinweis auf geistige Urheberschaft bzw. vollständige Eigenleistung.

1.3 Wissenschaftliche Mitarbeiter: Ein Heer von Ghostwritern

Heute sind viele wissenschaftliche Mitarbeiter Ghostwriter, meistens jedoch nicht ausdrücklich im Rahmen ihres Vertragsverhältnisses, sondern sozusagen durch stilles Einverständnis – ob freiwillig oder nicht sei hier nicht erörtert. Klassisch ist hier: Vielbeschäftigte Professoren kommen kaum mehr selbst zum Schreiben – wissenschaftliche Mitarbeiter verfassen vollständige wissenschaftliche Arbeiten, die nicht unter ihrem Namen veröffentlicht werden. Im besten Falle ist das Lektorat dann die Leistung, die ein Professor noch selbst erbringt. Und da der Ghostwriter im stillen Einvernehmen wirkt, sind diese Fälle nur nicht öffentlich.

1.4 Ghostwriting von akademischen Prüfungs- und Abschlussarbeiten

So stellt sich die Frage, warum eigentlich Ghostwriting von akademischen Abschlussarbeiten so kontrovers diskutiert wird. Das akademische Ghostwriting im Rahmen akademischer Prüfungs- und Abschlussarbeiten berührt im Gegensatz zu den genannten Formen einige Rechtsvorschriften, die durch den Verwendungszusammenhang des Werkes relevant werden: Wenn z. B. eine wissenschaftliche Arbeit eines anderen an einer Universität als Abschluss- oder Prüfungsarbeit unter eigenem Namen eingereicht wird, können bei Bekanntwerden des Sachverhalts straf- und verwaltungsrechtliche Normen und Verordnungen wirksam werden. Wird die gleiche Arbeit als wissenschaftlicher Aufsatz unter anderem Namen als dem des Urhebers veröffentlicht, handelt es sich lediglich um einen Verstoß gegen das Urheberrecht, wenn der Urheber dieses anführt und nachweisen kann.

Das Problem entsteht also erst durch zusätzliches rechtsverbindliches Handeln im Rahmen einer Abschluss- oder Prüfungsarbeit durch den Auftraggeber eines

Ghostwritings. In beiden o. g. Fällen wird die Leistung eines anderen als eigene ausgegeben. Die unterschiedlichen Rechtsfolgen entstehen erst durch Begleithandlungen wie z. B. das Unterfertigen einer eidesstattlichen Erklärung bei Abgabe einer Prüfungsarbeit eines anderen im eigenen Namen und durch Handeln im Wirkungsbereich der Hochschulgesetze. Es ist also nicht das Ghostwriting und nicht die Ghostwriting-Vermittlung, sondern erst das Handeln des Auftraggebers eines Ghostwritings, das Rechtsfolgen verursachen kann.

2 Rechtssituation aus Perspektive des Auftraggebers einer Ghostwriting-Vermittlung oder eines Ghostwriters

Für Leistungsempfänger (Auftraggeber) eines Ghostwriting-Werkes können Rechtsfolgen entstehen im Rahmen des Strafrechts, Hochschulrechts und Urheberrechts.

2.1 Ghostwriting-Werke sind „echte Urkunden“

Das Einreichen einer akademischen Prüfungs- oder Abschlussarbeit, die durch einen anderen erstellt, aber im eigenen Namen eingereicht wird, ist keine Urkundenfälschung. Eine Urkundenfälschung liegt nicht vor, weil die „Urkunde“ nur dafür bürgt, dass die Urkunde auch von dem stammt, der sie einreicht. Die „Urkunde“ bürgt nicht dafür, dass auch der Inhalt vom Nutzer der „Urkunde“ stammt.

Wenn eine Person zum Erwerb eines akademischen Abschlusses einen Text eines anderen in eigenem Namen bei einer Hochschule einreicht, handelt es sich um eine sogenannte „schriftliche Lüge“. Die „Urkunde“ selbst ist echt. Die inhaltliche Richtigkeit ist jedoch nicht gegeben, weil der „wahre Aussteller“ des Textes vom „erkennbaren Aussteller“ abweicht.

Die „schriftliche Lüge“ ist nicht strafbar. Nach Hochschulgesetz handelt es sich aber – auch ohne Vorliegen einer eidesstattlichen Erklärung – um eine Täuschung mit den möglichen Folgen der Exmatrikulation, Titel-Aberkennung und eventuellem Bußgeld (§ 63 Abs. 5 Hochschulgesetz).

2.2 Eidesstattliche Versicherung und Ghostwriting

In der Regel sehen Prüfungsordnungen deutscher Universitäten für den Erwerb eines akademischen Grades eine zu erbringende eigene „besondere wissenschaftliche Leistung“ vor, die mit einer eidesstattlichen Versicherung verbunden ist, in der der Einreicher der Arbeit versichert, diese selbst erstellt zu haben.

Wenn eine Person die geistige Leistung eines anderen in Form einer Studienabschluss- oder Doktorarbeit als sein eigenes Werk ausgibt, indem er seiner Universität durch eidesstattliche Erklärung versichert, die Arbeit sei seine geistige Leistung, handelt es sich nach § 156 StGB um eine falsche eidesstattliche Versicherung und somit um ein strafrechtlich relevantes Delikt. Geld- oder Freiheitsstrafen sind allerdings bisher nicht aktenkundig.

2.3 Hochschulgesetze sehen Täuschungsversuch

In den Hochschulgesetzen (HG) der Bundesländer wird das Einreichen einer Prüfungs- oder Abschlussarbeit eines anderen unter eigenem Namen als Täuschungsversuch gewertet. Für solche Fälle sehen die Hochschulgesetze Exmatrikulation, Titel-Aberkennung, Annullierung der Prüfungsleistung und Bußgeld von bis zu 50.000 Euro Ordnungsgeld vor.

2.4 Publikation des Werkes eines anderen unter falschem Namen verletzt Urheberrecht

Der Auftraggeber eines Ghostwriting-Werkes erwirbt Nutzungsrechte. Die Urheberpersönlichkeitsrechte, also das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 S. 1 UrhG) und das Recht auf Bestimmung der Urheberbezeichnung (§ 13

S. 2 UrhG) bleiben beim Ghostwriter. Eine Vervielfältigung oder Verbreitung des Werkes eines Urhebers unter falschen Namen verstößt daher gegen das deutsche Urheberrecht, gegen die der Urheber seine Rechte geltend machen könnte.

Rechtsfolgen für den Leistungsempfänger (Auftraggeber) eines Ghostwriting-Werkes entstehen erst dann, wenn das geistige Werk eines anderen im eigenen Namen vervielfältigt und verbreitet, also publiziert wird.

2.5 Fazit: Ghostwriting ist legal, wenn man sich an Regeln hält

Der Auftraggeber eines Ghostwriting-Werkes kann in jedem Falle das Ghostwriting-Werk als Mustervorlage bei der Erstellung seiner eigenen Arbeit verwenden. Auch kann ein Ghostwriting-Werk verwendet werden, um den Stand der Forschung vorab zu klären bzw. die eigene Recherche zu überprüfen etc. Ferner können Passagen, die keine Urheberrechte berühren in der eigenen Arbeit verwendet werden.

Das Einreichen einer vollständigen Arbeit eines anderen zur Erlangung eines akademischen Grads kann jedoch bei Bekanntwerden genannte Rechtsfolgen nach sich ziehen. Da Ghostwriter und Ghostwriting-Vermittlung sich aber vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichten, ist unwahrscheinlich, dass Rechtsfolgen für Auftraggeber bei der Verwendung des Werkes unter eigenem Namen relevant werden, wenn eine Täuschungsabsicht besteht.

3 Rechtssituation aus Perspektive des Ghostwriters

Der Ghostwriter schuldet dem Auftraggeber die Erstellung eines Textes gegen Zahlung eines Entgelts im Rahmen eines Werkvertrags. Darüber hinaus verpflichtet sich der Ghostwriter zum Verschweigen seiner Urheberschaft und ge-

stattet dem Auftraggeber, das Werk gegenüber Dritten zu verwenden. Häufig wird Ghostwriting über Ghostwriting-Vermittlungen vermittelt, so dass der Auftraggeber des Ghostwriters häufig die Ghostwriting-Vermittlung und nicht der Verwender des Werkes ist.

3.1 Keine Rechtsfolgen für Ghostwriter durch Erstellen eines Werkes ohne Wissen von der Täuschungsabsicht

Grundsätzlich gilt: Wenn der Ghostwriter positive Kenntnis davon hat, dass der Auftraggeber die wissenschaftliche Arbeit unter seinem Namen bei einer Hochschule einreichen will, also eine Täuschungsabsicht hat, käme eine Beteiligung des Ghostwriters an der falschen eidesstattlichen Versicherung in Betracht (§ 156 StGB).

Wenn der Ghostwriter im Auftrag einer Ghostwriting-Vermittlung tätig ist, erlangt er i. d. R. aber keine Kenntnis über den Verwendungszusammenhang seines Werkes, so dass keine Beihilfe an einer falschen eidesstattlichen Erklärung vorliegt.

3.2 Ghostwriter bleibt Urheber – Rechte nicht übertragbar an Auftraggeber

Im Sinne des deutschen Urheberrechts ist der Ghostwriter Urheber des Werkes (§ 7 UrhG). Diese Urheberschaft kann auch nicht durch eine Vereinbarung geändert werden. Auch wenn die Ghostwriting-Vermittlung oder der eigentliche Auftraggeber den Ghostwriter für die Erstellung des Werkes zahlt, entsteht weder eine Miturheberschaft noch gehen die Urheberrechte in das Eigentum über.

Urheberrechte sind nach deutschem Recht nicht übertragbar. Dazu gehören besonders die Urheberpersönlichkeitsrechte, also das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 S. 1 UrhG) und das Recht auf Bestimmung der Urheberbezeichnung (§ 13 S. 2 UrhG). Der Auftraggeber, der also den Ghostwriting-Text unter seinem Namen veröffentlicht, könnte vom Ghostwriter oder auch von

der Ghostwriting-Vermittlung dafür belangt werden. In der Regel wird aber hier kein Interesse dazu vorliegen.

4 Rechtsituation aus Perspektive der Ghostwriting-Vermittlung

4.1 Ghostwriting-Vermittlung keine Mithilfe bei falscher eidesstattlicher Versicherung

Wie für Ghostwriter gilt auch für die Ghostwriting-Vermittlung: Wenn positive Kenntnis davon erlangt wird, dass der Auftraggeber das vollständige Werk als seine wissenschaftliche Arbeit bei einer Hochschule einreichen will, käme eine Beteiligung an der falschen eidesstattlichen Versicherung in Betracht (§ 156 StGB).

Viele Ghostwriting-Vermittlungen schließen aber mittels AGBs und Vertragsregelungen oder bereits über Online-Formulare diesen Fall dahingehend aus, dass z. B. darauf hingewiesen wird, dass die Verwendung des Werkes in eigenen Namen nicht Bestandteil des Vertrages ist bzw. dass Rechtsfolgen entstehen können, wenn dieses durch den Auftraggeber erfolgt. Ghostwriting-Vermittlungen weisen i. d. R. auch darauf hin, dass ihre Dienstleistung lediglich die Hilfe bei der Erstellung von wissenschaftlichen Arbeiten ist.

4.2 Ghostwriting-Vermittlung ist nicht verboten

Ghostwriting-Vermittlung ist in Deutschland legal. Es gibt kein Gesetz, das Ghostwriting verbietet. So ist laut aktueller Rechtsprechung das Erstellen von Fachbüchern oder Aufsätzen für andere legal. Das auftragsweise Erstellen von Hochschulabschlussarbeiten und Dissertationen verstößt nach Ansicht eines aktuellen Gerichtsurteils zwar gegen die sogenannten „guten Sitten“ (§ 138 BGB). Das ist jedoch kein Verbot. Es handelt sich – so das aktuelle Urteil – "le-

diglich um ein rechtlich missbilligtes Gewerbe".

In jedem Falle ist beim akademischen Ghostwriting die Vertragsfreiheit stärker eingeschränkt als z. B. beim Ghostwriting von Reden, Biografien, Sachbüchern oder wissenschaftlichen Aufsätzen. Hier gilt es für eine Ghostwriting-Vermittlung schon bei der Vertragsanbahnung, Irrtümer des Auftraggebers auszuschließen, z. B. den, dass es sich bei der Leistung um das Schreiben einer vollständigen Examensarbeit zum Einreichen bei einer Hochschule für die Erlangung eines akademischen Grades handeln würde. Ghostwriting-Vermittlungen machen das vertraglich z. B. durch Formulierungen wie „Muster-vorlage für die Erstellung der eigenen Arbeit" oder „nur zur persönlichen Unter-richtung und darf nicht bei wissenschaftlichen Institutionen eingereicht werden“. Auch sorgen sie in der Regel dafür, dass das Gesamtbild, in dem die Leis-tungserbringung stattfindet, eindeutig ist.

Eine Ghostwriting-Vermittlung kann natürlich nicht ausschließen, dass sie vom Auftraggeber getäuscht wird im Sinne, dass das gelieferte Werk nicht als wis-senschaftliches Gutachten oder Musterarbeit verwendet, sondern als Prüfungs-arbeit eingereicht wird. Die Ghostwriting-Vermittlung kann also nicht ausschlie-ßen, dass der Auftraggeber einen Täuschungsversuch gegenüber seiner Hoch-schule beabsichtigt. Sie kann aber dafür Sorge tragen, dass kein Zweifel am Sinn ihrer erbrachten Leistung besteht. Insofern achten Ghostwriting-Vermittlungen i. d. R. bei der gesamten Auftragsabwicklung immer auf die Ein-deutigkeit des Sinns der Leistung.